Zu 5. Die Lieferung der Milch ist ohne Schwierigkeiten durchzuführen.

Der Provinzialausschuß hat daher, weil eine Entscheidung in der Angelegenheit nicht aufzuschieben war, den Landeshauptmann ermächtigt, auf der vorstehend angedeuteten Grundlage mit der Stadt Andernach einen Vertrag abzuschließen, und gleichzeitig mit Rücksicht auf die dauernd steigende Geldentwertung mit dem Um- und Ausbau der Gutsanlagen sofort zu beginnen.

Den inzwischen in Angriff genommenen baulichen Ergänzungen der Gutsanlagen liegt folgendes Programm zugrunde:

1. Der vorhandene Kuhstall wird durch Zuziehung und entsprechenden Ausbau anstoßender Räume zur Aufstellung von weiteren 14 Kühen hergerichtet, so daß insgesamt 36 Tiere untergebracht werden können; in Verbindung damit werden die erforderlichen Futtertennen und Nebenräume angelegt.
2. Der vorhandene Pferdestall wird unter Hinzuziehung eines bisher im Großviehstall untergebrachten, aber wenig geeigneten Schweinestalles erweitert, so daß später 12 Pferdestände, ein Laufstall sowie die notwendigen Nebenräume vorhanden sind.
3. In dem Hauptstallgebäude werden ferner Unterkunftsräume für eine kleine Krankenabteilung hergerichtet, welche dauernd für die Arbeiten in der Viehwirtschaft verfügbar sein muß, desgleichen eine Wohnung für einen verheirateten Knecht.
4. Der bisherige Schweinezuchtstall wird zu Wohnungen für den Gutsverwalter und einen verheirateten Knecht ausgebaut.
5. Die vorhandene offene Dungstätte, welche ungünstig gelegen und wenig zweckmäßig angelegt ist, wird aufgegeben und dafür in günstiger Verbindung mit den Hauptställen eine neue überdachte Dungstätte errichtet.
6. Ein Schweinestall für etwa 150 Zucht- und Mastschweine mit Futterküche, Wohnung des Schweinewärters und Auslauf wird neu gebaut. Für die Haltung weiterer Mast- und Läuferschweine soll die Dungstätte entsprechend hergerichtet werden.

Obwohl die Baustoffe frühzeitig zu wesentlich geringeren Preisen, als zurzeit bezahlt werden müssen, beschafft worden sind, und obwohl die in den Gutsgebäuden vorhandenen Stalleinrichtungen, namentlich für den neuen Schweinestall nach Möglichkeit sämtlich verwandt werden sollen, werden sich die Kosten, soweit sich das unter heutigen Verhältnissen auch nur schätzungsweise mit einiger Bestimmtheit sagen läßt, die Summe von mindestens 80 Millionen Mark erreichen; ein entsprechender Betrag ist in den Haushaltsplan über die aus Anleihemitteln zu bestreitenden außerordentlichen Bauausführungen eingesetzt.

Es ist anzunehmen, daß nach Durchführung dieser baulichen Maßnahmen die Betriebsverhältnisse des Gutshofes sehr günstig und damit auch die Wirtschaftlichkeit der Anlagen gut sein wird.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle dem Ankauf des Gutshofes St. Thomas und des etwa 1 Morgen großen an denselben anstoßenden Baugrundstückes nachträglich zustimmen, sowie den Ausbau und die Erweiterung der Anlage entsprechend dem in der Vorlage dargelegten Bauprogramm genehmigen."

Düsseldorf, den 6. März 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 16.
(Drucksachen-Nr. 15.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Aufhebung der durch die Dotationsgesetzgebung dem Provinzialverband überwiesenen sogenannten Staatsnebenfonds.

Durch § 15 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- usw. Verbände, vom 8. Juli 1875 sind

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Provinzialverband der Rheinprovinz die nachstehend aufgeführten sogenannten Staatsnebenfonds des Ministeriums des Innern zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher der Staatsregierung zustehenden Rechten und Pflichten überwiesen worden:

1. der Ehrenbreitsteiner Armenfonds im Regierungsbezirk Koblenz im Betrage von 15 150 Talern, jetzt . . . . . 46 900 Mark
2. der Polizeistrafgelderfonds zur Unterstützung verlassener Findel- und verwaister Kinder usw. für den rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz im Betrage von 8000 Talern, jetzt . . . . . 70 700 „
3. für den linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz im Betrage von 4500 Talern jetzt . . . . . 122 200 „
4. für den rheinisch-rechtlichen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf im Betrage von 4800 Talern (angelegt), 2612 Talern 29 Silbergroschen bar, jetzt . . . . . 46 400 „
5. für den landrechtlichen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf im Betrage von 21 916 Talern (angelegt), 2097 Talern 15 Silbergroschen 7 Pfennig bar, jetzt . . . . . 85 800 „
6. für den Regierungsbezirk Köln im Betrage von 13 190 Talern (in Effekten), 10 908 Talern 21 Silbergroschen 5 Pfennig bar, jetzt . . . . . 131 300 „
7. für den Regierungsbezirk Trier im Betrage von 22 400 Talern, jetzt . 138 300 „
8. für den Regierungsbezirk Aachen im Betrage von 16 300 Talern (angelegt), jetzt . . . . . 90 900 „

Gleichzeitig ist dem Provinzialverband der auf Grund der Kabinettsorder vom 27. September 1844 gebildete sogenannte Kölner Polizeistrafgelder-Nebenfonds im Betrage von heute 9600 Mark zur gemeinsamen Verwaltung mit dem vorgenannten Kölner Hauptfonds überwiesen und im Jahre 1900 der im Jahre 1817 gegründete sogenannte Nebenfonds für Irrenzwecke zugunsten bergischer Gemeinden des Regierungsbezirks Köln im Betrage von 3400 Mark (preuß. Konsols) und 260 Mark Barguthaben.

Diese Fonds waren bis dahin von den Bezirksregierungen verwaltet worden. Sie stammen sämtlich aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts, aus Zeiten, in denen es noch keine geregelte staatliche Armenfürsorge gab und dienen zu Unterstützungszwecken. Die bedeutendsten sind die unter 2 bis 8 aufgeführten sogenannten Polizeistrafgelderfonds, die auf gemeinschaftlicher rechtlicher Grundlage beruhen; die übrigen sind von ihnen und voneinander unabhängig entstanden und haben nur untergeordnete (lokale) Bedeutung. Im einzelnen ist über ihre Entstehung und Zweckbestimmung folgendes zu sagen — wobei zunächst die letzteren kurz vorweg genommen werden sollen —:

Der Ehrenbreitsteiner Armenfonds geht in seinen Anfängen auf das ehemalige Kurfürstentum Trier zurück, dessen rechtsrheinische Teile durch Reichsdeputationshauptschluß 1803 an den Fürsten von Nassau-Weilburg fielen, aber im Jahre 1816 zwischen Preußen und Nassau geteilt wurden. Mit dem Gebietsübergang waren auch Kapitalien und Güter, die Armen- und Wohltätigkeitsanstalten des Kurfürstentums Trier gehört hatten, übergegangen, die durch Rezeß vom 14./19. Dezember 1816 zwischen Nassau und Preußen aufgeteilt wurden; aus den so auf Preußen gefallenen Kapitalien wurde der genannte Fonds gebildet, und es wurde durch Ministerialerlaß vom 12. Februar 1831 bestimmt, daß aus den Zinsen Unterstützungen an bedürftige Personen der bisher berechtigten Landesteile — soweit sie nicht durch Abfindung ausgeschieden waren — gewährt werden sollten. Heute haben noch Anspruch an den Fonds eine Reihe von Gemeinden der Kreise Koblenz-Land, Altenkirchen und Neuwied. Der über den Fonds geführte Haushaltsplan weist einen jährlichen Zinsertrag von 2345 Mark nach, der auf Antrag der berechtigten Gemeinden in Beträgen von 50 bis 250 Mark an einzelne Bedürftige verteilt wurde. Während diese Beträge in der Vorkriegszeit in den ländlichen Gemeinden im Einzelfalle wirkliche Hilfe brachten, ist heute mit solch kleinen Summen und selbst mit dem Gesamtbetrag keine Not mehr zu lindern.

Ebenso bedeutungslos sind die beiden Kölner Nebenfonds geworden. Von diesen ist der Kölner Polizeistrafen-Nebenfonds durch Kabinettsorder vom 27. September 1844 gebildet; er stellt den Teil des Erlöses aus dem Verkauf des Pfandhauses zu Koblenz dar, der auf die Ortschaften des Regierungsbezirks Köln entfiel, die früher zum Rhein- und Moseldepartement

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehört hatten und damit Anspruch auf das Pfandhaus besaßen. Er sollte dazu dienen — als Ergänzung zu dem Polizeistrafgelderfonds (Hauptfonds) des Regierungsbezirks Köln — diesen Ortschaften weitere Beihilfen für von ihnen verpflegte verlassene Kinder zu gewähren. Mit Polizeistrafgeldern hat er nichts zu tun. Seine Zinsen im Betrage von 480 Mark jährlich finden, wie sich aus dem über ihn geführten Haushaltsplan ergibt, für einzelne Gemeinden der Landkreise Bonn-Land und Rheinbach Verwendung. Die Summe reichte in der Vorkriegszeit aus, die jährlichen Pflegekosten mehrerer Kinder zu decken, heute ist ein solcher Betrag zu gering, die Kosten eines Tages auszugleichen.

Der Kölner Nebenfonds für Irrenzwecke zugunsten bergischer Gemeinden des Regierungsbezirks Köln, der, wie sich aus Titel III der Einnahmen des Haushaltsplanes für das Landarmenwesen ergibt, 128,55 Mark jährliche Zinsen abwirft, hat heute vollkommen seine Bedeutung verloren. Die Zinsen werden seit langen Jahren einer mit Irrenfällen schwer belasteten Gemeinde — Uckerath im Siegkreis — überwiesen; während die Gemeinde damit früher den jährlichen Aufwand für einen Pflegefall (d. h. ein Drittel der sogenannten Spezialkosten) decken konnte, kann sie damit heute nicht einmal den Anteil eines Tages decken. Der Fonds entstand in der Zeit der französischen Herrschaft im bergischen Lande, und zwar ist er aus angesammelten Tanzlustbarkeitsgeldern entstanden, die zur Bildung eines Fonds für den Bau einer Deparmental-Irrenbewahrungsanstalt dienen sollten. Er wurde, nachdem der Teil der Gelder, der auf die zum späteren Regierungsbezirk Düsseldorf gehörenden Gemeinden entfiel, abgesondert und an den Regierungsbezirk Düsseldorf als Grundstock für die spätere Departementalanstalt in Düsseldorf verwandt war, von der Regierung in Köln im Jahre 1817 gebildet und im Jahre 1900 durch den Oberpräsidenten auf Anweisung der Minister des Innern und der Finanzen dem Provinzialverband zur Verwaltung überwiesen.

Was nun endlich die Polizeistrafgelderfonds angeht, so geht auch ihre Entstehung auf die einstige französische Herrschaft in den Rheinlanden zurück. Hier war durch französisches Dekret von 1809 angeordnet, daß die Polizei- und Zuchtpolizeistrafgelder zu zwei Drittel dem Präfekten zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeinden und zu einem Drittel den Hospitien zur Verpflegung verlassener Kinder überwiesen werden sollten. Der Artikel 466 des im Jahre 1810 für die Rheinlande veröffentlichten französischen Strafgesetzbuches sah freilich allgemein eine andere Regelung bezüglich der Verwendung der Polizeistrafgelder vor; durch die Suspension dieses Artikels 466 für die Rheinlande wurde aber bewirkt, daß es bei dem bisherigen Verfahren verblieb. Nach Uebergang der Rheinlande an den Staat Preußen im Jahre 1815 wurde durch Kabinettsorder vom 27. September 1822 an dieser besonderen Regelung grundsätzlich festgehalten und bestimmt, daß die Strafgelder im Bezirk des Appellationsgerichtes zu Köln gemäß einem Erlaß des Ministers des Innern vom 31. Dezember 1822 für jeden Regierungsbezirk einen besonderen selbständigen Fonds bilden sollten, der zur Verpflegung verlassener Kinder usw. verwandt werden sollte. Ausgenommen waren größere Gemeinden, die zur Unterbringung verlassener Kinder eigene Anstalten besitzen und unterhalten, denen auf Verlangen die von ihren Einwohnern zu erlegenden Strafgelder belassen werden konnten, wohingegen sie ihre Ansprüche an die gemeinsamen Fonds verloren. Von dem Ausscheiden solcher Gemeinden ist in größerem Umfange, besonders von den großen Städten Gebrauch gemacht worden. Als dann im Jahre 1856 durch Gesetz für Preußen der Uebergang der Strafgelder auf die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Gemeinden angeordnet wurde, wurde auf Antrag des Rheinischen Provinziallandtags die Ausdehnung der obigen Regelung auch auf den rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz und die landrechtlichen Teile des Regierungsbezirks Düsseldorf (die Kreise Essen-Stadt und -Land, Rees, Mülheim-Ruhr und einen Teil des Stadtkreises Duisburg) durch Landtagsabschied vom 30. September 1856 angeordnet und damit das vorerwähnte Gesetz für die Rheinprovinz außer Kraft gesetzt; nunmehr war für die ganze Rheinprovinz eine einheitliche Regelung getroffen.

Durch den Uebergang der Fonds auf die Provinzialverwaltung wurde eine Aenderung nicht herbeigeführt; die Fonds werden selbständig verwaltet, und zwar jeder nach einem besonderen Haushaltsplan, der über Einnahmen und Ausgaben Auskunft gibt. Sie unterscheiden sich von den vorher behandelten Fonds hauptsächlich dadurch, daß sie außer den jährlichen Zinsen über die in dem Bezirk, für den sie bestimmt sind, aufkommenden Strafgelder verfügen. Wenn auch die Summen, die den einzelnen Fonds zur Verfügung stehen, bedeutend höher sind als die der erstgenannten Fonds und im Jahre 1921, dem letzt abgeschlossenen Rechnungsjahre, folgende Zahlen aufwiesen:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei Polizeistrafgelderfonds	Zinsen Mark	Strafgelder Mark
Koblenz rechtsrheinisch	3535	56 640
Koblenz linksrheinisch	6110	56 243
Düsseldorf rheinisch-rechtlich	2320	202 413
Düsseldorf landrechtlich	4290	46 534
Köln Hauptfonds	6565	113 766
Trier	6915	72 212
Aachen	4545	118 762

so sind sie doch gegenüber der Geldentwertung so sehr im Rückstand geblieben, daß auch sie ihre Bedeutung heute völlig verloren haben, obgleich das Maß für die Einzelstrafen beträchtlich erhöht worden ist. Ihre Bedeutungslosigkeit ergibt sich am besten aus der Erwägung, daß während früher den Gemeinden aus den Fonds Beträge überwiesen werden konnten, die sehr erhebliche Teile der von ihnen für die Verpflegung von Waisenkindern aufzuwendenden Kosten ausmachten — so erhielten im Jahre 1913 die Gemeinden pro Kopf und Jahr eines Pflegefalles Beträge zwischen 75 und 175 Mark je nach den einzelnen Fonds —, erhalten sie im Jahre 1921 bei den einzelnen Fonds Zuschüsse von 252, 288, 306, 414, 486, 594, 660 Mark für Kind und Jahr, Beträge, die schon im Jahre 1921 geringfügig waren, wenn man bedenkt daß der Pflegesatz monatlich damals 200 bis 300 Mark betrug, die aber heute nicht einmal für die Pflegekosten eines Tages ausreichen.

Daß solche Beträge heute die Kosten für Arbeit, Papier und Porto nicht lohnen, die auf sie verwendet werden müssen, bedarf keiner Begründung, wenn man sich vorstellt, welch umständlicher Weg zurückgelegt werden muß, bevor das Geld bei den endgültig Empfangsberechtigten anlangt: Einnahme bei der Gemeindekasse und Eintragung in eine Kontrolle, vierteljährlicher Abschluß der letzteren und Uebersendung an die Landeshauptkasse unter Beifügung einer Nachweisung, die die Beträge der Landesbank zur Anlage überweist, jährliche Einreichung der Nachweisung jeder Gemeinde über die von ihr im Laufe des letzten Jahres verpflegten und verlassenen verwaisten Kinder, Prüfung der Ansprüche, Errechnung der zuständigen Geldbeträge, Anweisung an die Landeshauptkasse zur Zahlung an die Gemeindekassen und Benachrichtigung der Gemeinden, die ihrerseits die Gemeindekassen mit Einnahmeanweisung zu versehen haben.

Schon früher ist nun mehrfach seitens des Rheinischen Städtebundes die Auflösung der Polizeistrafgelderfonds mit dem Hinweis auf die viele Arbeit und darauf, daß im übrigen Preußen derartige Sondereinrichtungen nicht vorhanden seien, diese auch nicht mehr zeitgemäß seien, gefordert worden. Der Provinziallandtag und Staatsregierung haben sich demgegenüber aber in der Vorkriegszeit stets ablehnend verhalten, und zwar damals durchaus mit Recht, weil, abgesehen von der Bedeutung für die kleinen Gemeinden, ein Maßstab für die Aufteilung der vorhandenen Kapitalien der Fonds nicht gefunden werden konnte. Ein solcher ist zwar auch heute nicht zu finden. Diese Schwierigkeit ist aber dadurch beseitigt, daß derartige Beträge heute keine Rolle mehr spielen und in Anerkennung dieser Tatsache hat auch der Rheinische Städtebund durch seinen Vorsitzenden zum Ausdruck bringen lassen, daß er mit dem Uebergang der Kapitalien auf den Provinzialverband im Falle der Aufhebung der Polizeistrafgelderfonds einverstanden sei. Es ist anzunehmen, daß auch der Rheinische Verband der Landgemeinden diesen Standpunkt teilen wird, da im Falle einer Aufteilung nach irgendwelchen Gesichtspunkten die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Summen so gering sein würden, daß sie selbst für eine ganz kleine Landgemeinde heute ihre Bedeutung verloren hätten.

Es fragt sich, ob andere Gründe für die Beibehaltung der Polizeistrafgelderfonds vorzubringen sind und ob die Provinzialverwaltung selbst an ihrem Fortbestehen Interesse hat. Dies ist auch nicht der Fall. Weder im Interesse der Kinder noch im Interesse der Allgemeinheit oder einer einzelnen Stelle rechtfertigt sich heute die Beibehaltung eines so umständlichen Apparates. Für die verlassenen und Waisenkinder ist durch die moderne Armen-, Wohlfahrts- und Jugendpflege gesorgt. Die Beträge, die der Provinzialverwaltung für die Verwaltung (3 Prozent der Einnahmen der Fonds) zufallen, die sie als Beihilfe für die Verpflegung landarmer Waisenkinder erhält (im Jahre 1921 betrug der Gesamtbetrag 39 780 Mark), sind gegenüber den sonstigen Aufwendungen für Armenzwecke zu gering, um heute eine Rolle zu spielen. Der geringe Zuschuß zu den Unterstützungsfonds für Hinterbliebene von Chausseeaufsichtsbeamten, 2000 Mark im Jahre, kann auch schmerzlos entbehrt werden. Der Vorteil der Aufhebung besteht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in dem Fortfallen einer großen Menge von Arbeit sowohl bei der Provinzialverwaltung als bei den Lokalbehörden.

Eine Aenderung etwa aus der Erhöhung der Strafgelder zu erwarten, ist nicht wohl möglich. Es ist bekannt, daß, wenn Strafgelder bei Polizeiübertretungen allzu hoch bemessen werden, sie gewöhnlich nicht einziehbar sind. Eine Aussicht, auf diese Weise die Fonds zu verbessern, ist daher wohl ausgeschlossen.

Beseitigt man aber die Polizeistrafgelderfonds und überweist man die angesammelten Kapitalien, die heute einen Gesamtbetrag von 685 000 Mark ausmachen, dem Provinzialverband zur Verwendung für einen dem ursprünglichen Gedanken angepaßten Zweck, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß dann auch die zuerst genannten drei kleineren Fonds das gleiche Schicksal treffen muß, zumal bei ihnen die berechtigten Gemeinden seit Bestehen der Fonds eigene Aufwendungen nicht gemacht haben und daher einen begründeten Anspruch auf die Kapitalien nicht geltend machen können.

Es wird sich empfehlen, die Kapitalbeträge für die seit kurzem dem Landarmenverband übertragene Krüppelfürsorge zu verwenden, zumal sie hier einen bleibenden Wert behalten, wenn sie als Beiträge zu den Einrichtungskosten der in Johannistal errichteten orthopädischen Kinderheilanstalt (Krüppelheilanstalt) dienen.

Die Schwierigkeit der Aufhebung liegt darin, daß die Polizeistrafgelderfonds auf einem Königlichen Erlaß von 1822 beruhen, der Gesetzeskraft hat; es kann daher die Aenderung des durch ihn geschaffenen Zustandes auch nur durch Gesetz herbeigeführt werden. Die Aufhebung des Erlasses würde zur Folge haben, daß der durch das Gesetz vom 23. April 1883 für das übrige Preußen geltende Zustand herbeigeführt würde, wonach die polizeilich festgesetzten Geldstrafen demjenigen zufallen, der die Polizeilasten zu tragen hat, d. i. im allgemeinen, die Gemeinde, die die Strafverfügung erlassen hat.

Das gleiche bezüglich der Notwendigkeit gesetzlicher Regelung gilt für den Kölner Polizeistrafgelder-Nebenfonds, der auf der ebenfalls Gesetzeskraft beanspruchenden Kabinettsorder vom 27. September 1844 beruht.

Nicht mit Sicherheit zu erkennen ist dies für den Ehrenbreitsteiner Armenfonds, dessen Kapital, wie oben ausgeführt, durch Rezeß vom 14./19. Dezember 1816 von Nassau an Preußen kam, während seine Verwaltung und Verwendung auf dem Ministerialerlaß vom 12. Februar 1831 beruht. Es dürfte sich aber empfehlen, auch ihn in das Gesetz mit aufzunehmen ebenso, wie den Kölner Nebenfonds für Irrenzwecke zugunsten bergischer Gemeinden des Regierungsbezirks Köln, von dem nur bekannt ist, daß er seine Grundlage in einer Anweisung der französischen Behörde an den ehemalig französischen Teil des bergischen Landes hat.

Es wird daher vorgeschlagen: „Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Der Provinzialausschuß wird beauftragt, an die Staatsregierung den Antrag zu richten, dem Preußischen Landtag eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten des Inhalts:

1. daß der für die Behandlung der Polizeistrafgelder in der Rheinprovinz geltende Königliche Erlaß vom 27. Dezember 1822 mit Wirkung vom 1. April 1923 ab — nötigenfalls mit rückwirkender Kraft — aufgehoben wird.
2. daß weiter die Kabinettsorder vom 27. September 1844, betreffend die Bildung des Kölner Polizeistrafgelder-Nebenfonds aufgehoben wird,
3. daß der Ehrenbreitsteiner allgemeine Armenfonds, der bisher auf Grund des Ministerialerlasses vom 12. Februar 1831 verwaltet wurde, sowie der Kölner Nebenfonds für Irrenzwecke zugunsten bergischer Gemeinden des Regierungsbezirks Köln, der durch Erlaß vom 14. November 1899 an den Regierungspräsidenten zu Köln der Provinzialverwaltung überwiesen wurde, aufgehoben wird,
4. daß die vorhandenen Kapitalbestände der unter 1 bis 4 genannten Fonds dem Provinzialverbande zur teilweisen Deckung der durch die Errichtung einer Krüppelanstalt in Johannistal bei Süchteln entstandenen Kosten überwiesen werden."

Düsseldorf, den 6. März 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf